



Übersetzung

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.786/2  
vom 18. Februar 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und – umschulung erhalten‘

Am 23. Januar 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und –umschulung erhalten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 18. Februar 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. Februar 2013 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

## UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

### PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass sucht seine Rechtsgrundlage in Artikel 7 § 1 Absatz 3 b) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 ‚über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer‘, der wie folgt lautet:

„Unter den vom König bestimmten Bedingungen hat das Landesamt für Arbeitsbeschaffung als Aufgabe die Umschulung unfreiwillig Arbeitsloser zu fördern und zu organisieren“.

Es geht um eine Aufgabe, die unter die in Artikel 4 16° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen‘, der durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, bestimmte Berufsausbildung fällt <sup>1</sup>.

Das Dekret vom 17. Januar 2000 ‚zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ hat ein Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen (Artikel 1) und dessen Aufgaben bestimmt (Artikel 2). Artikel 2 § 5 des Dekretes schreibt vor, dass die Regierung Rahmenbedingungen für die Ausführung dieser Aufgaben festlegen kann.

Im Rahmen der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft u.a. als Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitssuchenden und Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren (Artikel 2 § 2 des Dekretes).

Aus dem Vorgehenden ist zu schließen, dass Artikel 7 § 1 Absatz 3 b) des o.a. Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 durch das o.a. Dekret vom 17. Januar 2000 implizit aufgehoben worden ist und dass der entworfene Entwurf seine Rechtsgrundlage in Artikel 2 §§ 2 und 5 dieses Dekretes findet.

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 ‚über die Aufhebung oder die Umstrukturierung von gewissen Einrichtungen öffentlichen Interesses und anderen öffentlichen Diensten‘ ist die Ausführung bestimmter Aufgaben des Landesamts für Arbeitsbeschaffung, nämlich die in Artikel 7 § 1 Absatz 3 b) und c) vorgesehenen Aufgaben, der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit übertragen worden.

Somit ist Artikel 1 in diesem Sinne anzupassen.

### VERFÜGENDER TEIL

#### Artikel 1

Die Artikel 10 und folgende des o.a. Dekretes vom 17. Januar 2000 legen die Aufgaben des Verwaltungsrats und des leitenden Beamten fest. Der Verwaltungsrat legt die Regeln zur täglichen Geschäftsführung des Arbeitsamtes und die Befugnisse des leitenden Beamten des Arbeitsamtes fest und entsprechende Beschlüsse werden der Regierung zur Billigung vorgelegt (Artikel 13 Absatz 2 des Dekretes).

Die Regierung ist nicht dazu ermächtigt, die Befugnisse des leitenden Beamten selbst festzulegen.

Absatz 1 und Absatz 2, erster Satz, müssen dann auch zusammengefügt werden und die Wörter „obliegt dem Geschäftsführenden Direktor des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.“ (Absatz 1) sowie die Wörter „Die Entscheidung“ (Absatz 2, erster Satz) müssen aus dem Entwurf ausgelassen werden.

#### Artikel 2

In seinem Gutachten betont der Generalfinanzinspektor, dass dieser Artikel „réalise une transposition fidèle des dispositions de l’Accord de coopération [entre l’État fédéral, les Communautés et les Régions relatif aux stages de transition] dans le régime juridique de la Communauté germanophone“.

Wie die beauftragte Beamtin es bestätigt, besteht dieses Kooperationsabkommen nur als Entwurf, obwohl sich die Regierung bereits in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2012 mit dem Entwurf einverstanden erklärt hat und sie den Ministerpräsident und den Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung dazu ermächtigt hat, diesen Entwurf zu unterzeichnen. Er wurde nicht von allen Parteien unterzeichnet und ihm ist noch nicht zugestimmt worden.

Ziel ist es aber deutlich, dieses Kooperationsabkommen durchzuführen. Daraus folgt, dass der Entwurf verfrüht ist was Artikel 2 betrifft.

Daraus ergibt sich auch, dass Absatz 3 der Präambel, der die Form einer Erwägung hätte annehmen können, aus dem Entwurf ausgelassen werden muss.

#### Artikel 3

Laut Artikel 3 des Entwurfs wird der entworfene Erlass am 1. Januar 2013 wirksam.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Verwaltungsakte ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung kann nur verliehen werden, wenn die entworfene Regelung in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

BERNADETTE VIGNERON

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Daniele LANGBEEN